

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III_ZR_201/65

URTEIL

Verkündet am
22. Februar 1968
Schorn,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Irmgard K [REDACTED] geb. M [REDACTED]
in Bad S [REDACTED], Ho [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Geschwister Horst-Peter K l [REDACTED], Iris K l [REDACTED]
und Dagmar K l [REDACTED] aus Bad S [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],
die letztere vertreten durch ihren Pfleger, den Dipl.-Kfm.
und Steuerbevollmächtigten Hans Klusmeier in Bielefeld,
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind Eigentümer von Aktien, an denen der Beklagten der Nießbrauch zusteht. Die Parteien streiten darum, wer von ihnen im Innenverhältnis die Vermögenssteuer zu tragen hat, die die Kläger als Eigentümer der Aktien entrichten müssen. Im einzelnen handelt es sich um folgendes:

Die Mutter der Kläger, Frau Elisabeth Kl., geb. K., ist die Tochter des am 11. Oktober 1958 verstorbenen Generaldirektors der H.-Stärke-AG

in Bad S [REDACTED], Otto K [REDACTED], aus dessen erster Ehe und dessen einziges Kind, das ihn überlebt hat. Die Beklagte ist seine Witwe aus dritter Ehe. Die Kläger sind seine Erben. Der Erblasser setzte sie durch Testament vom 30. Oktober 1945 zu gleichen Teilen als solche ein; seiner Tochter vermachte er den lebenslänglichen Nießbrauch am Nachlaß. Seiner damals noch lebenden zweiten Ehefrau vermachte er u.a. 15.000 RM bar, ein lebenslängliches Wohnrecht an seinem Wohnhaus und den lebenslänglichen Nießbrauch am Wohnungsinventar sowie an seinem Wertpapierbesitz. Hinsichtlich des Wohnhauses bestimmte er weiter, daß auch seine Tochter mit ihrer Familie darin, falls sie es wünsche, wohnen dürfe, und daß die Ehefrau und die Tochter die auf das Haus entfallenden Abgaben alsdann anteilig gemeinsam zu tragen hätten. Wegen des Wertpapierbesitzes sprach der Erblasser die Erwartung aus, daß seine Ehefrau als Nießbraucherin die Einnahmen hieraus, soweit sie diese nicht zur Bestreitung ihrer persönlichen angemessenen Lebenshaltung benötige, gerechterweise seinen Erben zurückgebe und auch eine dahingehende letztwillige Verfügung treffe.

Nach dem Tode seiner zweiten Ehefrau und nach Eingehung der dritten Ehe errichtete der Erblasser am 1. Februar 1953 ein weiteres Testament; darin bestimmte er, daß das Testament vom 30. Oktober 1945 derart gelten solle, daß alles, was darin zugunsten seiner zweiten Ehefrau festgelegt sei, auch zugunsten der Beklagten Geltung habe. Er vermachte dieser zusätzlich seine sämtlichen Guthaben bei der Ho [REDACTED]-Stärke-AG und erweiterte den vermachten



Nießbrauch an den Aktien auf seinen inzwischen größer gewordenen Gesamtbesitz.

Der Erblasser hinterließ neben dem Wohnhaus und dem Wohnungsinventar rund 115.000 DM Forderungen gegen die Ho[REDACTED]-Stärke-AG, rund 60.000 DM andere Guthaben, nominell 200.000 DM Aktien der Ho[REDACTED]-Stärke-AG, 36 Kuxe der Gewerkschaft Bernhardshall und für rund 33.000 DM andere Wertpapiere.

Die Mutter der Kläger schlug das ihr zugewandte Vermächtnis (Nießbrauch an der Erbschaft) aus und verlangte ihren Pflichtteil in Höhe von $\frac{3}{8}$ des Nachlasswertes. Um die Befriedigung dieses auf 362.223 DM errechneten Anspruchs zu ermöglichen, verzichtete die Beklagte auf Verlangen des Pflegers der Kläger auf ihr Wohnrecht, auf ihren Nießbrauch an einem Teile des Inventars, auf den 125.000 DM übersteigenden Betrag an Forderungen und Guthaben sowie auf den Nießbrauch an Aktien und Kuxen, soweit es sich um mehr als nominell 125.000 DM Ho[REDACTED]-Stärke-AG und 22 $\frac{1}{2}$ Kuxe der Gewerkschaft Bernhardshall handelte. Die Kläger befriedigten die Pflichtteilsforderungen ihrer Mutter, indem sie ihr u.a. die von der Beklagten freigegebenen Wertpapiere übertrugen.

Die Kläger gaben die dem Nießbrauch der Beklagten unterliegenden Aktien in ein Depot bei der De[REDACTED] Bank, Filiale D[REDACTED], über welches die Parteien nur gemeinschaftlich verfügen können. Die Dividendenscheine überwiesen die Kläger in ein persönliches Depot der Beklagten bei der Stadtparkasse He[REDACTED]. Die Beklagte bezieht seitdem die auf die Aktien entfallenden Dividenden.

Die Beklagte ist mit dem Kapitalwert ihres Nießbrauchs an den Aktien vermögenssteuerpflichtig. Für die Vermögenssteuer der Kläger wird dieser Kapitalwert als Belastung vom Wert der Aktien abgezogen. Nach dem Erbfall vertraten die Kläger die Ansicht, daß die Beklagte ihnen die Vermögenssteuer zu erstatten habe, die sie für die dem Nießbrauch unterliegenden Aktien entrichten müssen. Die Beklagte nahm es hin, daß sie in Abrechnungen für die Jahre 1959 und 1960 mit einer auf jährlich 5.200 DM errechneten Vermögenssteuer belastet wurde. Späterhin lehnte sie die Erstattung der Steuer ab.

Die Kläger haben vorgetragen: Es sei der in den Testamenten zum Ausdruck gekommene Wille des Erblassers gewesen, daß die Kläger einerseits aus der ihnen zugefallenen Erbschaft vorerst keine Nutzungen ziehen, aber auch andererseits keine Lasten tragen sollten. Die Lasten hätten nach dem Willen des Erblassers von den auf Grund Vermächtnisses Nutzungsberechtigten aufgebracht werden sollen. Das ergebe sich z.B. aus der Bestimmung, daß die Beklagte und die Mutter der Kläger für den Fall, daß das Wohnhaus gemeinsam bewohnt werde, die auf das Haus entfallenden Abgaben "anteilig gemeinsam" zu tragen hätten. Speziell für den der Beklagten vermachten Nießbrauch sei zu beachten, daß der Erblasser die Erwartung ausgesprochen habe, daß die Beklagte nur die für ihre angemessene Lebenshaltung notwendigen Einnahmen behalte und etwaige Überschüsse an die Erben auskehre. Es sei also der Wille des Erblassers gewesen, daß die Kläger aus dem der Beklagten zum Nießbrauch vermachten Wertpapierbesitz allenfalls Einnahmen, nicht

aber Ausgaben irgendwelcher Art haben sollten. An der hieraus herzuleitenden Pflicht der Beklagten, den Klägern die auf die Aktien entfallende Vermögenssteuer zu erstatten, habe sich durch die Neuregelung der Erbverhältnisse, die wegen des Pflichtteilsanspruchs der Mutter der Kläger notwendig geworden sei, nichts geändert. Übrigens reiche der ihnen nach der Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs frei verfügbar verbliebene Teil des Nachlasses zur Bezahlung der umstrittenen Vermögenssteuer auf die Dauer nicht aus. Die Kläger meinen, die Beklagte sei auch nach den Nießbrauchsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Tragung der auf die Aktien entfallenden Vermögenssteuer verpflichtet.

Sie haben weiter vorgetragen: Nach einem jedenfalls für die Jahre 1961 und 1962 maßgeblichen Steuerkurswert von 560 % ergebe sich eine Bewertung der dem Nießbrauch der Beklagten unterliegenden Aktien mit 700.000 DM, wovon 180.000 DM Kapitalwert des Nießbrauchs abzusetzen seien. Die verbleibenden 520.000 DM unterlägen einem Vermögenssteuersatz von 1 %, also einer Jahressteuer von 5.200 DM. Sie hätten für die Jahre 1961 und 1962 entsprechende Beträge auf Grund einer Zusammenveranlagung mit ihrem Vater abgeführt.

Die Kläger haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 10.400 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen: Eine testamentarische

Bestimmung über die Tragung der Vermögenssteuer liege nicht vor. Der Erblasser sei in Steuerfragen bewandert gewesen und habe sich anwaltlichen Beistands bei der Abfassung jedenfalls des Testamentes vom 30. Oktober 1945 bedient. Wenn er den Willen gehabt hätte, die Kläger von der Vermögenssteuerlast freizustellen und diese der Beklagten aufzubürden, würde er dies zum Ausdruck gebracht haben. Die Beklagte hat mit Nichtwissen bestritten, daß der für die Kläger frei verfügbare Teil des Nachlasses zur Tragung der Steuerlast nicht ausreiche. Sie hält sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Nießbrauch nicht für verpflichtet, den Klägern die Steuer zu erstatten. Sie bestreitet auch die Höhe des Erstattungsanspruchs.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Kläger haben Berufung eingelegt und vorge-tragen, sie seien noch nicht in der Lage, die endgültige Höhe der Steuer nachzuweisen. Sie haben deshalb nunmehr beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die auf die ihrem Nießbrauch unterliegenden 125.000 DM Ho[REDACTED]-Stärke-Aktien entfallende Vermögenssteuer, soweit diese von den Klägern für die Zeit vom 10. Februar 1961 bis zum 31. Dezember 1966 gezahlt worden ist oder noch zu zahlen ist, in ihrer rechtskräftig festgestellten Höhe nebst Zinsen an die Kläger zu erstatten.

Das Berufungsgericht hat dem Feststellungsantrag hinsichtlich des Hauptanspruchs stattgegeben und ihn hinsichtlich der Zinsen als zur Zeit unbegründet abgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf vollständige Abweisung der Klage weiter. Die Kläger bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht zutreffend und von der Revision unangefochten davon aus, daß die Kläger der Beklagten den Nießbrauch an 125.000 DM Aktien der Ho[REDACTED]-Stärke-AG rechtswirksam bestellt haben. Es legt weiter dar: Es handele sich nicht um den Nießbrauch an einem Vermögen oder einer Erbschaft, sondern um den an Rechten, auf den die Vorschriften über den Nießbrauch an Sachen entsprechende Anwendung fänden (§§ 1068, 1069, 1085 f, 1089 BGB). Nach § 1047 BGB sei der Nießbraucher zwar dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausnahme derjenigen zu tragen, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen seien, die Vermögenssteuer falle aber nach herrschender Meinung nicht unter den Begriff der "auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten". Gegenüber der Begründung dieser Ansicht, daß die Vermögenssteuer keine Sachabgabe wie die Grundsteuer sei, sondern eine an das Gesamtvermögen anknüpfende Personalsteuer darstelle (RG HRR 1953, 1653; OLG Stuttgart JW 1928, 1921), erwägt es, hiergegen könne man einwenden, daß den Nießbraucher als denjenigen, der

den wirtschaftlichen Ertrag des Nießbrauchsgegenstandes ziehe, alle Lasten treffen müßten, die bestimmungsgemäß regelmäßig aus dem Ertrage zu decken seien; dies aber treffe nach allgemeiner Auffassung gerade auf die Vermögenssteuer zu, welche als eine zusätzliche Einkommenssteuer der Bezüher fundierten Einkommens gedacht sei. Das Berufungsgericht läßt die Frage jedoch unentschieden, weil es die letztwillige Verfügung des Erblassers dahin auslegt, nach dessen Willen habe die Beklagte die streitige Steuer zu tragen.

II.

Die Revision rügt: Im Zeitpunkt der Testamentserrichtung sei der Erblasser davon ausgegangen, daß seine Tochter seinen Willen beachten, also das ihr ausgesetzte Vermächtnis annehmen und nicht den Pflichtteil fordern werde. Da sie aber den Pflichtteil verlangt habe, hätte das Berufungsgericht im Wege der ergänzenden Testamentsauslegung prüfen müssen, welchen Willen der Erblasser gehabt hätte, wenn er die eingetretene Entwicklung vorausgesehen hätte. Diese Prüfung habe das Berufungsgericht unterlassen und sogar ausgeführt, es sei unerheblich, daß der vom Erblasser gedachte Fall, daß den Klägern vorerst gar kein frei verfügbarer Nachlaßgegenstand zustehe und ihnen jegliche Nutzung entzogen sein sollte, nicht eingetreten sei; wenn das Berufungsgericht meine, der aus den testamentarischen Bestimmungen erkennbare Grundsatz, daß der jeweils Nutzungsberechtigte auch leistungspflichtig sei, werde dadurch nicht berührt, so beruhe das auf einem Denkfehler; denn das Berufungs-

gericht leite doch die Verpflichtung des jeweils Nutzungsberechtigten gerade daraus her, daß den Klägern vorerst keine Werte hätten zufallen sollen, aus denen sie die Vermögenssteuer zahlen könnten. Die Testamentsauslegung des Berufungsgerichts richte sich an einem nicht eingetretenen Tatbestand aus, während sie den eingetretenen Sachverhalt für unerheblich halte. Das verstoße gegen die Rechtsgrundsätze der ergänzenden Testamentsauslegung. Wenn der Erblasser vorausgesehen hätte, daß die Beklagte auf das Wohnrecht, auf den 125.000 DM übersteigenden Betrag der Forderungen und auf den Nießbrauch an einem Teil des Inventars und der Wertpapiere verzichten werde, dann hätte er sie nicht auch noch mit der anteiligen Vermögenssteuer belastet.

Dazu ist zu sagen: Das Berufungsgericht hat, wenn es auch nicht von ergänzender Testamentsauslegung und dem hypothetischen Willen des Erblassers spricht, die gebotene Prüfung, welchen Willen der Erblasser gehabt hätte, wenn er mit der tatsächlich eingetretenen Entwicklung gerechnet hätte, nicht unterlassen (BGH LM § 2084 BGB Nr. 5). Das zeigen die Ausführungen, mit denen es untersucht, was als Wille des Erblassers für den Fall anzunehmen sei, daß der Nießbrauch der Mutter der Kläger, sei es durch Tod, sei es, wie tatsächlich geschehen, durch Ausschlagung entfalle. Wenn es am Eingang seiner Erörterungen sagt, es sei ohne Bedeutung, daß das dem Nießbrauch der Beklagten unterliegende Aktienpaket jetzt kleiner sei, als vom Erblasser vorgesehen, so hat es damit nicht seinen Ausgangspunkt festgelegt, wie die Revision zu meinen scheint, sondern das

Ergebnis seiner nachfolgenden Erwägungen vorangestellt, wie dies beim Abfassen von Urteilen üblich ist. Ebenso wenig hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang gegen die Denkgesetze verstoßen. Sein Ausgangspunkt, der Erblasser habe für den von ihm erwarteten Fall, daß der Nachlaß - abgesehen von den der Beklagten zu Eigentum vermachten Gegenständen - teils dem Nießbrauch der Mutter der Kläger, teils dem der Beklagten unterliege, die Kläger von den Lasten des Nachlasses freistellen wollen, schließt denkgesetzlich die Möglichkeit nicht aus, daß er dasselbe wenigstens hinsichtlich der dem Nießbrauch noch unterliegenden Nachlaßgegenstände gewünscht hätte, wenn er damit gerechnet hätte, daß die Nießbrauchsrechte nicht den ganzen Nachlaß erfassen würden und den Klägern ein Teil der Nachlaßgegenstände unbelastet von Nießbrauchsrechten zufallen werde. Indem die Revision ausführt, wenn der Erblasser vorausgesehen hätte, daß den Klägern alsbald nach dem Erbfall wesentliche Vermögenswerte (nießbrauchsfrei) zufallen würden, und wenn er weiter vorausgesehen haben würde, daß die Beklagte auf das Wohnrecht, den 125.000 DM übersteigenden Betrag an Forderungen und Guthaben und den Nießbrauch an einem Teil des Inventars und der Wertpapiere verzichten würde, hätte er die Beklagte nicht noch mit der anteiligen Vermögenssteuer belastet, so versucht sie ihre Auslegung des Testaments an die Stelle der vom Berufungsgericht vorgenommenen zu setzen. Damit kann sie im Revisionsverfahren nicht gehört werden.

Auch im übrigen bleiben die Rügen ohne Erfolg, mit denen die Revision die Testamentsauslegung des Berufungsgerichts angreift.

Wenn das Berufungsgericht ausführt, es sei auszuschließen, daß der Erblasser seiner Tochter vom Erbfall an alle Nachlaßlasten, auch die mit den Einkünften der Beklagten aus einem erheblichen Teile des Nachlasses verknüpften Leistungsverpflichtungen, habe aufbürden wollen, und weiter sagt, es bleibe nur die Schlußfolgerung, daß die beiden Vermächtnisnehmerinnen den ihnen zufallenden Nutzungen entsprechend auch die Lasten tragen sollten, hat es nicht unter Verstoß gegen die Denkgesetze die mögliche Schlußfolgerung überschen, daß der Erblasser die Kläger nach Erhalt wesentlicher Vermögenswerte mit der Vermögenssteuer habe belasten wollen. Denn mit dieser Möglichkeit hat sich das Berufungsgericht in den folgenden Ausführungen auseinandergesetzt. Das Ergebnis dieser Erwägungen ist denkgesetzlich möglich und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Soweit das Berufungsgericht aus der Testamentsbestimmung über die Tragung der Lasten des Hauses Schlüsse zieht, handelt es sich um eine Hilferwägung; im übrigen liegt kein Rechtsfehler darin, daß es einen Analogieschluß gezogen und nicht aus dem Umstand, daß im Testament nur über die Lasten des Hauses eine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, gefolgert hat, hinsichtlich der Lasten der anderen Nachlaßwerte habe es der Erblasser bei der gesetzlichen Regelung belassen wollen.

Ebensowenig läßt es einen Rechtsfehler erkennen, daß und wie das Berufungsgericht den im Testament in Form einer Erwartung ausgedrückten Wunsch des Erblassers gewertet hat, daß die Beklagte als

Nießbraucherin die Einnahmen, soweit sie diese nicht zu ihrer persönlichen Lebenshaltung benötige, gerechterweise den Klägern zurückgebe. Auch hier hat das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision geprüft, was der Erblasser gewollt haben würde, wenn er die tatsächliche Entwicklung vorausgesehen hätte. Auch hier ist die Wertung des Berufungsgerichts denkgesetzlich möglich.

Die Revision dringt auch nicht durch mit der Rüge, das Berufungsgericht habe es rechtsfehlerhaft unterlassen, das Testament des Erblassers vom 1. Februar 1953 und den Testamentsentwurf aus dem Jahre 1958 sowie den Vortrag des Schriftsatzes vom 23. September 1963 S. 2 zu würdigen. Die Revision vermag nicht aufzuzeigen, daß ein wesentlicher Umstand vom Berufungsgericht übersehen worden sei.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe nicht die ausdrückliche Anordnung des Testaments vom 1. Februar 1953 berücksichtigt, daß das Testament vom 30. Oktober 1945 derart gelten solle, daß alles, was darin zugunsten der verstorbenen zweiten Ehefrau des Erblassers angeordnet sei, in vollem Umfang für die Beklagte gelten solle. Daraus sei zu folgern gewesen, daß der Erblasser die belastenden Verfügungen des Testaments von 1945 nicht für die Beklagte habe aufrecht erhalten wollen. Dieser Schluß ist keineswegs zwingend, naheliegend ist vielmehr die Auslegung, daß die Beklagte in gleicher Weise wie vorher die zweite Ehefrau habe bedacht, also auch bezüglich der Lasten habe gleichgestellt werden sollen. Es ist daher kein Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht

aus der angeführten Testamentsbestimmung kein Argument zugunsten der Beklagten entnommen hat.

III.

Auf die materiellrechtliche Rüge der Revision hin bleibt noch zu prüfen: Nach §§ 5, 7 Nr. 1 a des Vermögenssteuergesetzes wird die Vermögenssteuer des unbeschränkt Steuerpflichtigen nach dem Werte des Gesamtvermögens abzüglich der Freibeträge berechnet. Sie beträgt also weniger als 1 % des Gesamtvermögens, wobei sich der Grad der Minderung aus dem Verhältnis der Freibeträge zum Gesamtvermögen ergibt. Bisläng ist die Frage nicht erörtert worden, ob die Kläger gleichwohl die von der Beklagten zu erstattende Vermögenssteuer mit 1 % des Wertes der nießbrauchbelasteten Aktien ansetzen dürfen, wie sie es in der Klage getan haben. Der Senat bejaht die Frage, weil nach den fehlerfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts nach dem Willen des Erblassers die Kläger keine Lasten tragen sollen, die mit Vermögensgegenständen zusammenhängen, deren Nutzungen ihnen nicht zustehen, und dieses Ergebnis, wenn auch nur mittelbar, herbeigeführt werden würde, wenn die den Klägern zustehenden Freibeträge auch der Beklagten zugute kämen.

Danach ist die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt